

#### 1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Pirmasens für das Jahr 2024

Der Stadtrat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Beanstandung und Teilgenehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Aufsichtsbehörde vom 03.12.2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

		gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf
1.	im Ergebnishaushalt	€	€	€
	der Gesamtbetrag der Erträge auf der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	176.078.900 189.862.840		176.078.900 189.862.840
	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	- 13.783.940		- 13.783.940
2.	im <b>Finanzhaushalt</b>			
	der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- u. Auszahlungen auf	- 7.260.240		- 7.260.240
	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	11.253.000	- 590.000	10.663.000
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	19.826.000	-1.001.000 _	18.825.000
	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 8.573.000		-8.162.000
	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	15.833.240	- 411.000	15.422.240

# § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

verzinste Kredite von bisher 8.573.000 € auf 8.162.000 €

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

### § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht verändert.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2024 in Kraft.

Pirmasens, den 18.12.2024 Stadtverwaltung Pirmasens

gez. Markus Zwick, Oberbürgermeister

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 23.12.2024 bis 10.01.2025 zu den üblichen Öffnungszeiten im Haus der Finanzen, Ringstraße 68-70, Zimmer 4.07, öffentlich aus.

#### Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen über

- 1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs.1 GemO)
- 2. Die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Pirmasens geltend gemacht worden ist.

Bekanntmachung: "Pirmasenser Zeitung" und "Die Rheinpfalz - Pirmasenser Rundschau" vom 21.12.2024